MINISTERRAT DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK MINISTERIUM FÜR ABRÜSTUNG UND VERTEIDIGUNG



BEFEHL Nr. 98 / 90

des Chefs der Nationalen Volksarmee

über

die Auflösung der Disziplinareinheit 2

vom 31. 05. 1996

Im Zusammenhang mit der Außerkraftsetzung der Bestimmungen über die Ojsziplingrotrafe "Dienst in der Disziplinareinheit" und dem Wegfall der militärischen Notwendigkeit zur Durchführung des Vollzuges von Strafen mit Freiheitsentzug an Militärpersonen durch Organe der Wallenalen Volksarmee

втяения тон:

Bundesarchiv
- Militarachiv Pactoric
70024 Froiburg i. Br.

DVW 1/444967

B1 11-13

NVA XXVI-16/2415-90

.1. Mit Wirkung vom 81. 86. 1998 ist aufzuläsen:

Die Disziplinareinheit 2

.Standort:

SCHWEDT/DDFR

Krais:

SCHWEDT/ODER

Postfach:

157 05

- .2.Gie Aufläsung ist bis zum 30. 11. 1991 abzuschließen.
- 3. Die freiwerdenden Offiziere, Fähnriche und Berufsumteroffiziere sind
 - mach Möglichkeit zu anderen Dienstbereichen zu versetzen;
 - .- aus dem aktiven Wehrdienst zu entlassen;
 - bai Notwendigkeit und Möglichkeit auf der Grondlage des Befehls
 Nr. 23/90 des Ministers für Nationale Verteidigung vom 28. 62. 1990
 und der Festlegungen vom 16. 03. 1990 in den Nachweis für Berufsseldaten in der Berufsvorbereitung aufzunehmen.
- 4. (1) Für die freiwerdenden Zivilbeschäftigten sind die arbeitsrechtlichen Regelungen im Zusammenhang mit Abrüstungsmaßnahmen und Strukturveränderungen in der NVA gemäß der Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Nationale Verteidigung und dem Zentralvorstand der Gewerkschaft der Zivilbeschäftiglen der NVA vom 21. 03. 1990 anzowenden.
 - (2) Die Zivilplanstellenkontingente
 - der Kategorie li a und
 - der Kategorie II d
 - sind entsprechend der Ordnung Nr. 044/9/305 Zivilplanstellenordnung zweckgebunden für das Objekt SCHWEDI/ODER an die Grenztruppen der SDR zu übergeben.

Bundesarchiv - Millefarchiv -Positech - 79074 Freiburg i. Br.

- 5. Die freiwerdende Bewaffnung, Technik und Ausrüstung sowie andere materielle Mittel sind auf der Grundlage der Festlegungen der Ordnung Nr. 044/9/006 Materielle Ausstattungsordnung im Versorgungsbereich umzusetzen bzw. dem zuständigen Chef/Leiter im Ministerium für Abrüstung und Verteidigung zur Weiterverwendung zu melden.

 Objektgebundene Ausstattung ist bis zum 31. 08. 1990 an die Grenztruppen der DCR zu übergeben.
- 6. Die Aufgaben des finanzökonomischen Organs gemäß dem Festlegungen der Drdnung Nr. 805/9/807 – Ordnung Finanzökonomie – sind bis zum 31. 88. 1998 zu erfüllen.
- J. Teile des Objektes der Disziplinareinheit 2 sind durch die Gronztruppen der DOK nachzunutzen. Der Chef Militärbanwesen und Unterbringung/Ökologie hat im Zusammenwirken mit dem Chef der Grenztruppen der DOR und dem Rechtsträger des Grundstückes die Nachmutzung der festgelegten Teilobjekte zu veranlassen.
 - B. Der Chef des Hauptstabes der NVA sowie die Chefs im Ministerium für Abrüstung und Verteidigung haben das Recht, in Durchsetzung dieses Befehls Durchführungsanordnungen zu erlassen.
 - A für die Kontrolle der Durchsetzung dieses Befehls ist der Stellvertreter des Chefs des Hauptstabes für allgemeine Fragen verantwortlich.
 - der Urschrift dis zum 30. 11. 1993 zu vernichten.

Strausberg, den 🎖. 5. 1990

Hoffmann Admiral

> Bundesarchiv - Milliämmchiv -Postuch 79024 Freiburg I. Br.